

### **Zusammenfassung des Postulats**

Nachdem das Schweizer Stimmvolk in der Abstimmung vom 26. September 2004 die Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (Mutterschaftsurlaub) gutgeheissen hat, wird der Kanton insofern Geld einsparen, als während 14 Wochen nach der Niederkunft die Mutterschaftsentschädigung über den EO-Ausgleichsfonds finanziert wird.

Die Grossrätinnen sind der Ansicht, dass das so eingesparte Geld hauptsächlich für folgende Zwecke verwendet werden sollte:

- Stellvertretungen von Mitarbeiterinnen der Kantonsverwaltung, einschliesslich des Kantonsspitals und der verschiedenen staatlichen Einrichtungen, die im Mutterschaftsurlaub sind,
- Unterstützung der Gemeinden, die ihr Angebot an ausserfamiliären Kinderbetreuungseinrichtungen ausbauen möchten.

### **Antwort des Staatsrates**

#### **1. Geltendes System**

Nach dem Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) beträgt der bezahlte Mutterschaftsurlaub für Mitarbeiterinnen mit unbefristeter Anstellung 16 Wochen. Für eine Mitarbeiterin im ersten Dienstjahr, die am Ende ihres Mutterschaftsurlaubs ihre Arbeitstätigkeit nicht wieder aufnimmt, beträgt der bezahlte Mutterschaftsurlaub 12 Wochen. Bei befristeter Anstellung beträgt der bezahlte Mutterschaftsurlaub 16 Wochen bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr oder mehr. Der Mutterschaftsurlaub endet jedoch spätestens bei Vertragsablauf. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr hat die Mitarbeiterin Anspruch auf 8 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub; war die Mitarbeiterin zum Zeitpunkt der Anstellung jedoch bereits schwanger, so beträgt der bezahlte Mutterschaftsurlaub 4 Wochen.

Am 1. Juli 2005 ist die eidgenössische Mutterschaftsentschädigung in Kraft getreten (Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, EOG). Der Anspruch auf die Entschädigung beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 14 Wochen oder 98 Tagen. Die eidgenössische Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 172 Franken pro Tag. Da der Arbeitgeber Staat während des Mutterschaftsurlaubs, das heisst entsprechend den oben erwähnten Bedingungen während höchstens 16 Wochen Lohnfortzahlung leistet, berechnet die Ausgleichskasse den Betrag der Mutterschaftsentschädigung, auf den die Mitarbeiterin Anspruch hat, und erstattet diesen Betrag dem Staat Freiburg zurück. Beträgt der vom Arbeitgeber Staat bezahlte Mutterschaftsurlaub weniger als 14 Wochen nach der Niederkunft, werden die bis zu den 14 Wochen verbleibenden Taggelder direkt der betreffenden Mitarbeiterin ausbezahlt.

## 2. Evaluierung der finanziellen Auswirkungen der Rückerstattungen

Die Rückerstattungen haben mit Inkrafttreten des Gesetzes ihren Anfang genommen und werden systematisch als Einnahmen in derjenigen Kostenstelle verbucht, über welche die Zahlung des Mutterschaftsurlaubs erfolgte. Das gilt beispielsweise für das Kantonsspital, das in seiner Laufenden Rechnung einen Einnahmenezuwachs aufgrund der ihm für sein Personal geschuldeten Rückerstattungen der Mutterschaftsentschädigungen verzeichnen kann. So ist auch eine genaue Berechnung der von Dritten - namentlich den Gemeinden für das Lehrpersonal - an den staatlichen Lohnkosten geschuldete Beteiligung möglich. Ihre Beteiligung verringert sich nämlich direkt um die erfolgten Rückerstattungen.

Wäre die Rückerstattung der eidgenössischen Mutterschaftsentschädigung für alle im Jahr 2004 bezahlten Mutterschaftsurlaube zur Anwendung gekommen, so hätte dem Arbeitgeber Staat ein Brutto-Rückerstattungsbetrag von 2,8 Millionen Franken bei der Ausgleichskasse zugestanden. Der Staatsvoranschlag 2006 berücksichtigt einen leicht niedrigeren Betrag.

Auf der Grundlage der Berechnung für das Jahr 2004 (ca. 300 erfasste Fälle von Mutterschaftsurlaub) und unter Berücksichtigung der Beteiligung Dritter an den Lohnkosten, hätten sich die Rückerstattungen der Mutterschaftsentschädigungen zu Gunsten des Staates im Jahr 2004 wie folgt nach Sektoren verteilt:

	Brutto	Netto
Zentralverwaltung	726 000	726 000
kantonale Spitäler	758 000	758 000
Universität	143 000	143 000
Vorschulunterricht und Primarschule	1 021 000	357 350 (Satz Staat 35 %)
Orientierungsschulen	212 000	148 000 (Satz Staat 70 %)
	<hr/>	<hr/>
Total	2 860 000	2 132 350

## 3. Stellvertretungen bei Abwesenheit

Das für Stellvertretungen bei lang dauernder Abwesenheit geltende Verfahren ist in Artikel 14 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) geregelt. Ist eine Stelleninhaberin oder ein Stelleninhaber wegen Krankheit (einer solchen wird in diesem Fall die Mutterschaft gleichgestellt) oder Unfall arbeitsabwesend, kann die Anstellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters auch dann erfolgen, wenn die Stellvertretung nicht finanziell oder über den Stellenbestand gesichert ist. Grundsätzlich muss jedoch die Stelle während zwei Monaten vakant bleiben (Art. 14 Abs. 2 StPR in fine). Es dürfte nämlich in vielen Fällen möglich sein, die Arbeit auf andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzuteilen, was natürlich ganz klare Vorteile mit sich bringt: das Anstellungsverfahren, der damit zusammenhängende administrative Aufwand sowie die Einarbeitung einer Person für eine relativ kurze Zeit sind für das Personal eine zusätzliche Arbeitsbelastung. Jede Dienststelle des Staates muss sich so organisieren, dass sie die aus der Abwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters entstehenden Nachteile auffangen kann. Das Musterpflichtenheft sieht übrigens eine Verpflichtung zur Stellvertretung für die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber mit genauer Angabe der zu vertretenden Stelle vor. Die direkten Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass die als Stellvertreter bezeichneten Personen darüber informiert und im Voraus entsprechend geschult werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer ihnen übergeordneten Funktion eine mehr als dreimonatige Stellvertretung übernehmen, haben Anspruch auf eine Vertretungsentschädigung.

Die Vakanzvorschrift kann jedoch im Unterrichtswesen und in all jenen Fällen nicht durchgesetzt werden, in denen durch die Abwesenheit der Stelleninhaberin oder des

Stelleninhabers der Dienstbetrieb zu erliegen droht (Pflegepersonal, Polizei, Gefängnis-aufsicht, usw.). Im Unterrichtswesen sind übrigens im Voranschlag Pauschalbeträge zur Finanzierung von Stellvertretungen eingestellt. Der im Voranschlag 2006 für alle Sektoren des Unterrichtswesens insgesamt eingestellte Betrag beläuft sich auf 6 289 000 Franken.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 14 StPR den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keinen direkten Anspruch auf Vertretung verleiht, und zwar weder darauf, vertreten zu werden, noch jemand anderes zu vertreten. Vorübergehende Anstellungen vorzunehmen ist ganz klar Sache der Behörde. Die für die Stellvertretungen geltenden Regeln wurden ausserdem schon zu Beginn der 90er Jahre eingeführt. Sie haben sich bewährt und konnten demzufolge am 1. Januar 2003 definitiv ins StPR integriert werden.

Dem Wunsch der Grossrätinnen, die Stellvertretung von Frauen im Mutterschaftsurlaub sicherzustellen, wird somit soweit nötig bereits in Artikel 14 StPR entsprochen. Die Rückerstattungen der Mutterschaftsentschädigungen sind eine Mehreinnahme, mit der die durch die Stellvertretungen anfallenden Ausgaben gesenkt werden können. Mit der Verbuchung unter den Kostenstellen tragen die Rückerstattungen auch zu einer Senkung der den Dritten (namentlich den Gemeinden) in Rechnung zu stellenden Kosten bei. Diese können die so eingesparten Beträge im Rahmen ihrer Befugnisse für andere Zwecke verwenden. Anhand der unter Punkt 2 für das Jahr 2004 errechneten Beträge belaufen sich die Einsparungen der Gemeinden bei den gebunden Ausgaben für den Vorschul- und Primarschulunterricht sowie die Orientierungsschulen auf jährlich 777 650 Franken.

#### 4. Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Finanzierung der Betreuungseinrichtungen ist im Gesetz vom 28. September 1995 über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter verankert. Die diesbezüglichen Kompetenzen sind an die Gemeinden delegiert, die auch für die Subventionierung zuständig sind. Der Staat beteiligt sich lediglich an den Aus- und Fortbildungskosten nach den Artikeln 8 und 9 dieses Gesetzes. Der Staatsrat hat in seiner Antwort auf das Postulat Nr. 268.04 Catherine Keller-Studer über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter (*TGR*, Junisession 2005, S. 702f.) seinen Willen bekräftigt, Massnahmen zu fördern, die dazu beitragen sollen, dass die jungen Freiburgerinnen und Freiburger das Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen können, und demzufolge auch die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter noch mehr zu fördern. Dieses Ziel geht auch in die Richtung der Vorschläge des Berichts über eine umfassende Familienpolitik sowie von Artikel 60 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004, der folgenden Wortlaut hat: «Der Staat bietet in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten Betreuungsmöglichkeiten für nichtschulpflichtige Kinder an und kann Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder einrichten. Diese müssen für alle finanziell tragbar sein». Für die Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung besteht folgender ehrgeiziger Zeitplan: Vorarbeiten im Jahr 2005; Erarbeitung eines neuen Gesetzes und Vernehmlassung im Jahr 2006; Übermittlung eines Gesetzesentwurfs an den Grossen Rat im Sommer 2007; Vollzugsmassnahmen im Jahr 2008; Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Januar 2009. Somit würde die Zuteilung der Mehreinnahmen aus den Rückerstattungen der Mutterschaftsentschädigungen zuerst eine tief greifende Änderung der Gesetzgebung und des darin vorgesehenen Finanzierungssystems erfordern. Es ist somit nicht denkbar, diese Mehreinnahmen wie von den Grossrätinnen vorgeschlagen diesem Zweck direkt zuzuführen.

#### 5. Schluss

Artikel 14 StPR sowie die Art der Verbuchung der Rückerstattungen der Mutterschaftsentschädigungen entsprechen bereits einem von den Grossrätinnen angestrebten Ziel, nämlich der Garantie von Stellvertretungen bei Mutterschaft. Das andere Ziel der Grossrätinnen, nämlich den Betreuungseinrichtungen zusätzliche finanzielle Mittel zu verschaffen,

könnte erst nach einer Gesetzesänderung erreicht werden. Diese ist in einem anderen Zusammenhang bereits vorgesehen und in Angriff genommen worden.

Demzufolge beantragt Ihnen der Staatsrat dieses Postulat abzuweisen.

Freiburg, den 14. November 2005